

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung

A. Zielsetzung

Nach den Feststellungen der WHO ist die Welt seit über zwei Jahren pockenfrei. Angesichts des Impfrisikos erscheint es daher nicht mehr gerechtfertigt, die Impfpflicht aufrechtzuerhalten.

B. Lösung

Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung vom 18. Mai 1976

C. Alternative

keine

D. Kosten

Kosteneinsparungen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 231 01 — Po 4/81

Bonn, den 1. Juni 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 497. Sitzung am 13. März 1981 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Pockenschutzimpfung vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1216) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Gesetz über die Pockenschutzimpfung vom 18. Mai 1976 beschränkt gegenüber früherem Recht die Pockenschutzimpfung auf vier Personengruppen. Der Impfung haben sich grundsätzlich zu unterziehen

- Kinder in dem Kalenderjahr, in dem sie das 12. Lebensjahr vollenden, wenn sie nach den Vorschriften des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31) mit Erfolg gegen Pocken geimpft sind,
- ärztliches und anderes Personal in Krankenhäusern, einschließlich der Personen, die ausgebildet werden, sofern es Umgang mit Patienten hat, innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit,
- Personen, die in Laboratorien tätig sind, in denen mit Viren der Pox-Gruppe gearbeitet wird oder zu deren Aufgaben die Untersuchung verdächtigen Materials gehört, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit,
- Personen, die nach einem behördlichen Plan für Maßnahmen bei Pockeneinschleppungen oder Pockenverdachtsfällen (Pockenalarmplan) zum Einsatz vorgesehen sind, soweit nicht durch die Art ihrer Aufgaben ausgeschlossen werden kann, daß sie mit Pockenkranken, Pockenkrankheitsverdächtigen, Pocken ansteckungsverdächtigen oder mit Gegenständen, die mit Pockenviren behaftet sind, in Berührung kommen, unverzüglich nach ihrer Aufnahme in den Pockenalarmplan.

Bereits bei seinem Inkrafttreten war das Gesetz umstritten, weil die Gefahr einer Pockeneinschleppung wegen der beachtlichen Erfolge des Pockenausrotungsprogramms der Weltgesundheitsorganisation (WHO) kaum noch gegeben war. Die Abwägung von Impfnutzen und Impfrisiko führte dazu, daß die Bundesländer auf die Anwendung von Zwangsmitteln bei der Durchführung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung verzichteten. Einer Initiative der Freien und Hansestadt Hamburg folgend, beschloß der Bundesrat am 24. Juni 1977, beim Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf einzubringen, der der veränderten Situation Rechnung trug und die Pockenschutz-

impfung nur noch für Pockenlabor-Personal und Pockenalarmplan-Personal vorsah. Der Gesetzentwurf ist vom 8. Deutschen Bundestag nicht mehr abschließend beraten worden und daher mit dem Ablauf der Legislaturperiode wegen des Grundsatzes der Diskontinuität gegenstandslos geworden.

Inzwischen sind drei Jahre vergangen. Im November 1977 wurde in Somalia der letzte Pockenranke behandelt. Seit über zwei Jahren ist die Welt pockenfrei. Die WHO hat dieser Tatsache auch offiziell Rechnung getragen und die Beseitigung der Pocken auf der Welt nun auch amtlich und verbindlich festgestellt. Damit steht die Bundesrepublik Deutschland vor der Situation, weiterhin ein Impfgesetz gegen eine Seuche zu besitzen, die es nicht mehr gibt. Hinzu kommt, daß das in den Bundesländern praktizierte Verfahren bezüglich der Durchführung des Impfgesetzes auf die Nichtbeachtung eines geltenden Gesetzes hinausläuft, was rechtstaatlich höchst bedenklich ist. Der vorstehende Gesetzentwurf zieht hieraus die Konsequenzen und sieht die ersatzlose Aufhebung des Pockenimpfgesetzes vor. Der Gesetzentwurf geht über den Hamburger Gesetzentwurf von 1977 hinaus, da auch für Pockenlabor-Personal und Pockenalarmplan-Personal eine gesetzlich festgelegte Impfpflicht nicht für erforderlich gehalten wird. Auf den Zwang des Gesetzes kann verzichtet werden, da die Übernahme einer Funktion im Pockenalarmplan und die Aufnahme einer Tätigkeit in einem Pockenlabor ohnehin auf freiwilliger Basis erfolgen. Diejenigen, die hierzu bereit sind, sind sich der potentiellen Gefahr einer Pockeninfektion bewußt und lassen sich im eigenen Interesse impfen. Hierzu bedarf es keines Gesetzes. Schließlich erfolgte während der Geltungsdauer des alten Reichsimpfgesetzes von 1874 die Impfung dieses Personenkreises ebenfalls ohne impfgesetzliche Regelung. Wer jedoch die Impfung ablehnt, wird Mittel und Wege finden, einer Aufnahme im Pockenalarmplan oder Übernahme einer Tätigkeit in einem Pockenlabor zu entgehen.

Das Gesetz über die Pockenimpfung erfüllt demnach keinen sinnvollen Zweck mehr.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung widerspricht dem Gesetzentwurf des Bundesrates nicht.